

## INHALT

- S.02 | 26. Europäische Notarentage in Salzburg**  
EU-Justizagenda 2020 – Mehr Rechtssicherheit für Familien und Unternehmen in Europa
- S.02 | Entwurf der Kommission zu einer europäischen Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**  
Entwurf einer europäischen Richtlinie der EU-Kommission sieht Möglichkeit einer reinen Onlinegründung vor
- S.03 | Vorstellung des Vorsorgeportals des C.N.U.E.**  
Informationen zu Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen in Europa jetzt unter [www.vorsorge-europa.eu](http://www.vorsorge-europa.eu) abrufbar
- S.04 | Europäisches Kaufrecht**  
Der nächste Schritt in Richtung eines einheitlichen europäischen Kaufrechts ist genommen. Das Europäische Parlament schränkt den Anwendungsbereich allerdings auf Fernabsatzverträge ein.
- S.04 | Reform des Vergabewesens**  
Neue Richtlinie im öffentlichen Auftragswesen verabschiedet
- S.04 | Besuch einer Delegation des ungarischen Notarvereins**  
Am 29. April 2014 besuchte eine 20-köpfige Delegation des ungarischen Notarvereins die Bundesnotarkammer im Rahmen eines einwöchigen Aufenthalts in Ostdeutschland.
- S.05 | Symposium zum Europäischen Erbrecht**  
Das Erste Regensburger Symposium für Europäisches Erbrecht konzentrierte sich auf „Erbfälle mit Auslandsberührung unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung“.
- S.05 | Infopapier zu betrügerischen Rechnungen bei Gesellschaftsgründungen**  
Bundesnotarkammer erstellt Infopapier zu betrügerischen Rechnungen bei Gesellschaftsgründungen in Abstimmung mit dem BMJV
- S.05 | Automatisiertes Verfahren bei Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer**  
Keine gravierenden Auswirkungen bei Notaranderkonten – die Beantragung eines Sperrvermerks aus Belangen der notariellen Treuhandtätigkeit nicht erforderlich
- S.06 | Neugestaltung der Webseite [www.notar.de](http://www.notar.de)**  
Die Bundesnotarkammer hat damit begonnen, die Seite [www.notar.de](http://www.notar.de) zu einer allgemeinen Informationsseite für Bürger und Notare auszugestalten.
- S.07 | Überführung des Hauptverzeichnisses für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg abgeschlossen**  
Die Testamentsverzeichnisüberführung hat einen weiteren Meilenstein erreicht. Seit dem 30. April 2014 ist die Überführung des Hauptverzeichnisses für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin abgeschlossen.
- S.07 | Ergebnisse der Prüfungskampagne 2013/II liegen vor**
- S.08 | Die Notarkammer Celle**

## 26. Europäische Notarentage in Salzburg

### EU-Justizagenda 2020 – Mehr Rechtssicherheit für Familien und Unternehmen in Europa

Bei den Europäischen Notarentagen, die dieses Jahr bereits zum 26. Mal ausgerichtet wurden, stand die „EU-Justizagenda 2020 – Mehr Rechtssicherheit für Familien und Unternehmen in Europa“ im Mittelpunkt der Tagung. Im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament sowie der Neuzusammenstellung der EU-Kommission war es das Ziel der Veranstaltung, die gegenwärtigen Justizprojekte der EU, welche mit Sicherheit in dem noch vorzulegenden Justizprogramm für den Zeitraum 2014 bis 2020 Einzug finden werden, näher kennenzulernen. Gegenstand der Vorträge und Podiumsdiskussionen waren vor allem der Vorschlag der Kommission für eine Vereinfachung



v.l.n.r.: Prof. Dr. Bittner, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, Kurt Lechner, MdEP a. D.

der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der EU (KOM (2013), 228 endg.) unter dem Thema „Stärkung der öffentlichen Urkunde im europäischen Rechtsraum – Streitvermeidung in grenzüberschreitenden Situationen“ sowie der neue Vorschlag der EU-Kommission vom 9. April 2014 für eine Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KOM (2014), 212, sog. „SUP“ - siehe hierzu auch den Bericht in diesem Heft), welcher von Eliana *Morandi*, Notarin in Rovereto (Italien), Dr. Matthias *Potyka*, Oberstaatsanwalt, derzeit im Österreichischen Bundesministerium der Justiz, und

Claus *Kahn*, Leiter des Kompetenzzentrums für Wirtschaftskriminalität, Bundeskriminalamt Wien, unter anderem als zu missbrauchsanfällig kritisiert wurde. Abschließend referierte Prof. em. Paul *Lagarde*, Paris, zum Thema „Mehr Rechte für Europas Familien – Status Quo und Ausblick“.

### Verleihung des Ehrenzeichens des österreichischen Notariates an Kurt Lechner

Kurt *Lechner*, Mitglied des Europäischen Parlaments a. D. und Notar a. D., wurde im Rahmen der Veranstaltung das Ehrenzeichen des österreichischen Notariates verliehen. In seiner Laudatio würdigte Dr. *Bittner*, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, den vorbildlichen Einsatz des Geehrten als Berichterstatter im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens zur Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO).

## Entwurf der Kommission zu einer europäischen Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Entwurf einer europäischen Richtlinie der EU-Kommission sieht Möglichkeit einer reinen Onlinegründung vor

Am 9. April 2014 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über Ein-Personen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung „Societas Unius Personae“ – im Folgenden „SUP“ veröffentlicht. Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Art. 50 AEUV, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit (Art. 50 AEUV) im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU zulässt. Die Wahl der Rechtsgrundlage steht im Widerspruch zur bisherigen Gesetzgebungspraxis und der Rechtsprechung des EuGH, die für europäische Gesellschaftsformen alleine auf die Auffangkompetenz Art. 352 AEUV zurückgegriffen hat. Hinter der von der Kommission getroffenen Wahl der Rechtsgrundlage dürfte die Erwägung stehen, das Erfordernis einer Einstimmigkeit im Rat zu umgehen,

welches Art. 352 AEUV vorsieht und an dem seinerzeit die SPE (Europäische Privatgesellschaft oder auch „Societas Privata Europaea“), siehe zuletzt [BNotK-Intern 04/2011](#), S. 4, scheiterte. Der aktuelle Vorschlag enthält viele Regelungen, die dem deutschen Gesellschaftsrecht fremd sind und weit über den letzten Verhandlungsstand der SPE hinausgehen. So soll die Gesellschaft ausschließlich online gegründet werden können, ohne dass es der physischen Präsenz der Gründer vor einer öffentlichen Stelle bedarf. Hierdurch würde nicht nur eine rechtliche Beratung und Belehrung der Gründer verhindert, sondern auch eine rechtliche Prüfung (von z. B. Geschäftsfähigkeit, Satzungsinhalt, etc.) und eine sichere Identifizierung der Gründer (insbesondere zur Geldwäschevermeidung) unterbunden. Ferner ist für die Gründung ein Mindestkapital von lediglich einem Euro bzw. „einer Einheit“ der jeweiligen nationalen Währung vorgesehen. Eine „Thesaurierungspflicht“ bis zur Erreichung eines bestimmten Mindestkapitals, wie sie bei der deutschen UG in § 5a GmbHG geregelt ist, besteht nicht. Der Vorschlag sieht neben der Gründung und dem Mindestkapital weitere Teilbereiche vor, in denen für die SUP EU-weit „harmonisierte“ Regelungen gelten sollen; im Übrigen soll das jeweilige nationale Recht ergänzend zur Richtlinie anwendbar bleiben, wobei für die Ermittlung des anwendbaren nationalen Rechts alleine an den Satzungssitz („Registersitz“) der SUP angeknüpft werden soll. Gleichzeitig erlaubt der Vorschlag die Trennung von Satzungs- und tatsächlichem Sitz. Die einheitliche Bezeichnung im Rechtsverkehr als „SUP“ würde demnach wenig Auskunft darüber geben, in welchem Mitgliedstaat die Gesellschaft registriert und welchem Recht sie weitgehend unterstellt wäre. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Gesellschafter satzungsändernde Beschlüsse lediglich schriftlich niederlegen und nur für fünf Jahre aufbewahren muss; inwiefern Mitgliedstaaten daneben die Beurkundungsbedürftigkeit solcher Beschlüsse sowie deren (konstitutiv wirkende) Eintragung ins Handelsregister verlangen könnten, ist fraglich. Eine Umsetzung würde daher dazu führen, dass der Inhalt des Handelsregisters keine verlässliche Auskunft mehr über die jeweilige SUP geben kann.

## Vorstellung des Vorsorgeportals des C.N.U.E.

Informationen zu Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen in Europa jetzt unter [www.vorsorge-europa.eu](http://www.vorsorge-europa.eu) abrufbar

Wie bereits in der letzten BNotK-Intern angekündigt ([BNotK-Intern 01/2014](#), S. 5), fand am 20. März 2014 die Vorstellung des neuen Vorsorgeportals des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) in Brüssel statt. Das Portal ist neben dem Erbrechtsportal ([www.successions-europe.eu](http://www.successions-europe.eu)) und dem Güterrechtsportal ([www.couples-europe.eu](http://www.couples-europe.eu)) mittlerweile die dritte Website des C.N.U.E., die Informationen zu den unter-

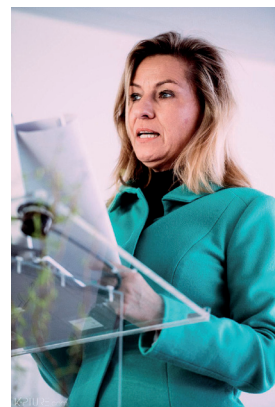


v.l.n.r.: Jean Tarrade (Präsident CSN), Fernando Rui Paulino Pereira (Rat der EU), André Michielsens (Präsident C.N.U.E.)

schiedlichen europäischen Rechtsordnungen sowohl für den Rechtsanwender als auch den interessierten Bürger bereit hält. Das Vorsorgeportal, welches in deutscher, französischer, spanischer und englischer Sprache verfügbar ist, sieht detaillierte Informationen insbesondere zum Recht der Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen in den 22 kontinental-europäischen Mitgliedstaaten vor und ist unter [www.vorsorge-europa.eu](http://www.vorsorge-europa.eu) kostenlos abrufbar. Das Portal vermittelt dabei einen leicht verständlichen Überblick über die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und zeigt zugleich, dass sich bereits eine Vielzahl europäischer Mitgliedstaaten in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit diesen für den Bürger zentralen (Existenz-)Fragen vertieft auseinandergesetzt und in ihren Rechtsordnungen geeignete Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Zukunft geschaffen hat.

### Das Vorsorgeportal trifft den Nerv der Zeit

Bei der Vorstellung des Vorsorgeportals durfte der C.N.U.E. auch Gäste aus den europäischen Institutionen, Verbänden, Landesvertretungen und aus der Wissenschaft begrüßen. Nach einleitenden Grußworten des aktuellen Präsidenten des C.N.U.E., André Michielsens, wurde das neue Portal durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des C.N.U.E. für Familienrecht,



Alexandra Thein, MdEP (ALDE)

Notar Pedro *Carrión García de Parada*, und Herrn Raul *Radoi* in seiner Eigenschaft als Koordinator des europäischen Notar-netzwerkes ENN vorgestellt. Als Redner wirkten neben anderen ebenfalls Olivier *Tell* (Europäische Kommission), Fernando Rui *Paulino Pereira* (Rat der Europäischen Union) sowie Alexandra *Thein*, MdEP (ALDE) mit. Die Vortragenden wiesen dabei insbesondere auf die in diesem Bereich bestehenden künftigen Herausforderungen durch die mehrheitlich älter werdende Gesellschaft in Europa, die zunehmende Bedeutung des Wunsches der Bevölkerung nach vermehrter Mit- und Selbstbestimmung sowie die stetig zunehmende grenzüberschreitende Mobilität der Bürger in der Europäischen Union hin. Dabei habe vor allem das Haager Übereinkommen zum Erwachsenenschutz vom 13. Januar 2000 – dessen Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten

wünschenswert sei – bei grenzüberschreitenden Sachverhalten eine besondere Bedeutung, da es einheitliche kollisionsrechtliche Regelungen enthalte und so insbesondere Rechtsklarheit und -sicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten biete. All diese Faktoren erfordern eine Auseinandersetzung mit den Fragen der Vorsorge für den Fall einer möglichen künftigen Geschäftsunfähigkeit auch im grenzüberschreitenden Bereich, wozu das europäische Notariat mit seinem Vorsorgeportal einen wichtigen Beitrag leiste.

## Europäisches Kaufrecht

Der nächste Schritt in Richtung eines einheitlichen europäischen Kaufrechts ist genommen. Das Europäische Parlament schränkt den Anwendungsbereich allerdings auf Fernabsatzverträge ein.

Am 26. Februar 2014 stimmte das EU-Parlament für den Bericht der Berichterstatter Klaus-Heiner *Lehne* (EVP, Deutschland) und Luigi *Berlinguer* (S&D, Italien) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (siehe zuletzt [BNotK-Intern 03/2013](#), S. 5). Den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, das als optionales Instrument ausgestaltet ist, will das Parlament in Abweichung vom Vorschlag der Kommission allerdings auf den Fernabsatz beschränken. In den Verhandlungen des Rates zeichnet sich indessen noch keine Mehrheit für den Kommissionsvorschlag ab. Tatsächlich bedarf der Vorschlag noch einer grundsätzlichen Analyse und Diskussion, will er der großen Herausforderung, ein praxisgerechtes optionales Kaufrechtsregime für Europa zu schaffen, gerecht werden.

## Reform des Vergabewesens

Neue Richtlinie im öffentlichen Auftragswesen verabschiedet

Die im Dezember 2011 von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinien zur Überarbeitung der Richtlinien 2004/17/EG (Beschaffung im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsvorsorgung sowie der Postdienste) und 2004/18/EG (Öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) sowie zur Einführung einer Richtlinie über Konzessionsverträge wurde vom Parlament am 15. Januar 2014 und vom Rat am 11. Februar 2014 angenommen. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Regelungen (2014/25/EU, 2014/24/EU und 2014/23/EU) nun bis April 2016 in nationales Recht umsetzen. Mit der neuen Richtlinie sollen sich vor allem die Qualität und das Preis-Leistungsverhältnis von Bauarbeiten, Waren

oder Dienstleistungen, welche durch öffentliche Auftraggeber erworben werden, verbessern. Dieses soll durch das neue Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ erreicht werden, bei dem neben dem Preis und den Lebenszykluskosten auch Qualität, Umwelt- oder Sozialaspekte sowie Innovation berücksichtigt werden können. Weiterhin soll es für kleine und mittelständische Unternehmen einfacher werden, sich an Ausschreibungen zu beteiligen, indem die Ausschreibung von Losen vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert wird.

Alle drei Richtlinien sehen im Bereich der Rechtsdienstleistungen eine Ausnahme für Beglaubigungs- und Beurkundungsdienstleistungen, die von Notaren zu erbringen sind, vor, so dass durch die Richtlinien in diesem Bereich keine Änderungen eintreten.

## Besuch einer Delegation des ungarischen Notarvereins

Am 29. April 2014 besuchte eine 20-köpfige Delegation des ungarischen Notarvereins die Bundesnotarkammer im Rahmen eines einwöchigen Aufenthalts in Ostdeutschland.

Neben den Städten Meißen, Dresden, Potsdam und Leipzig stand auch Berlin auf dem Programm der ungarischen Kollegen. Empfangen wurden sie in der Bundesnotarkammer vom Stellvertretenden Geschäftsführer der Bundesnotarkammer Dr. Johannes *Hushahn*, der ihnen im Rahmen einer Präsentation Einblicke in die Aufgaben und Tätigkeiten deutscher Notare sowie der Bundesnotarkammer gab. Es schloss sich ein reger Austausch über aktuelle rechtliche und rechtspolitische Themen an, der für beide Seiten überaus gewinnbringend war. So berichteten die ungarischen Kollegen insbesondere von der erfolgreichen Einführung eines elektronischen Urkundenarchivs in Ungarn. Die Bundesnotarkammer wird bei ihrem eigenen Projekt zur Einführung eines elektronischen Urkundenarchivs sicherlich auf die wertvollen Erfahrungen ihrer ungarischen Kollegen zurückgreifen können. Die Teilnehmer waren sich einig, dass durch diesen Besuch die ohnehin bereits engen Verbindungen zwischen dem ungarischen und dem deutschen Notariat weiter gestärkt wurden.



Delegation des ungarischen Notarvereins mit dem Stellvertretenden Geschäftsführer der Bundesnotarkammer Dr. Johannes Hushahn

## Symposium zum Europäischen Erbrecht

Das Erste Regensburger Symposium für Europäisches Erbrecht konzentrierte sich auf „Erbfälle mit Auslandsberührung unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung“

Im Rahmen einer neuen, künftig alle zwei Jahre in Regensburg stattfindenden Vortragsreihe zum Europäischen Erbrecht, fand am 10. und 11. April 2014 die erste Veranstaltung statt, welche sich vor allem um die 2015 wirksam werdende Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) drehte. Veranstalter dieser Symposiumsreihe zum Europäischen Erbrecht ist neben der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auch die Bundesnotarkammer.

Prof. Walter *Pintens*, Leuven (Belgien), und Notar Dr. Christoph *Dorsel*, Bonn, führten in die Grundfragen der EU-ErbVO ein, wobei insbesondere die durch das Europäische Nachlasszeugnis aufgeworfenen Probleme Gegenstand des Vortrags von Dr. *Dorsel* waren. Zentrales Thema dieser beiden Vorträge war die Darstellung offener Fragen der EU-ErbVO aus rechtsgestaltender Sicht. Es folgten Länderreferate zu Österreich, Italien, Frankreich, Spanien und Skandinavien, mithin zu einigen, für Fragen des europäischen Erbrechts aus deutscher Perspektive besonders interessanten Rechtsordnungen. Besonders tiefe Einblicke in das materielle Recht eines Mitgliedstaates vermochte dabei Notar Dr. Christoph *Döbereiner*, München, bei seinem Streifzug durch das Erbrecht Frankreichs zu liefern.

## Infopapier zu betrügerischen Rechnungen bei Gesellschaftsgründungen

Bundesnotarkammer erstellt Infopapier zu betrügerischen Rechnungen bei Gesellschaftsgründungen in Abstimmung mit dem BMJV

Immer wieder nutzen Betrüger nach dem Bekanntwerden einer Gesellschaftsgründung oder auch dem Bekanntwerden von Veränderungen bei einer Gesellschaft (wie etwa Geschäftsführerwechsel) diese Informationen, um sich mittels gefälschter Rechnungen des vermeintlichen Registergerichts rechtswidrig zu bereichern.

Die gefälschten Rechnungen sind häufig sehr geschickt gestaltet. So suggerieren sie etwa durch die (rechtswidrige) Verwendung von Landes- oder Bundeswappen und Fälschung

von Dienstsiegeln hoheitlichen Charakter. Der Eindruck von Seriosität wird zudem durch Beifügung eines vorausgefüllten Überweisungsträgers mit „unverdächtigen“ Kontoangaben erzeugt. Meist werden für den Fall der Nichtzahlung negative Konsequenzen – wie das Unterlassen der vollständigen Eintragung in das Handelsregister – angekündigt.

Ein ebenfalls bekanntes Phänomen nach Bekanntmachung einer Gesellschaftsgründung sind Eintragungsofferten, die gegen nicht unerhebliche, meist im Voraus zu leistende Vergütung unnötige und wirkungslose Eintragungen in gesonderte Register oder Bücher sowie Internetseiten versprechen.

Insbesondere unerfahrene Existenzgründer sind hier besonders schutzbedürftig. Deshalb stellt die Bundesnotarkam-



mer allen Notarinnen und Notaren ab sofort ein Merkblatt zu diesem Thema zum kostenlosen Download im internen Bereich von [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) zur Verfügung. Dieses kann Gesellschaftsgründern ausgehändigt werden, um entsprechende Hinweise des Notars noch zu verstärken.

## Automatisiertes Verfahren bei Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Keine gravierenden Auswirkungen bei Notaranderkonten – die Beantragung eines Sperrvermerks aus Belangen der notariellen Treuhandfähigkeit nicht erforderlich

### Verfahren bisher

Bislang müssen die Angehörigen der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften das gesetzlich vorgeschriebene Antragsverfahren nutzen, um den Kirchensteuerabzug der anfallenden Steuern auf Kapitalerträge bereits bei der Abgeltungsteuer zu veranlassen. Die kirchensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger können also entweder dem Kreditinstitut oder der sonstigen abzugsverpflichteten Stelle ihre Religionszugehörigkeit mitteilen oder aber die Kirchensteuer vom Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung festsetzen lassen.

## Zukünftiges Verfahren

Ab dem 1. Januar 2015 wird das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) automatisiert. Für die bis dato bereits existierende Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird damit lediglich ein modernisiertes und automatisches Verfahren eingeführt. Die anfallende Kirchensteuer wird künftig automatisch von den Geldinstituten einbehalten und über die Finanzverwaltung an die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft abgeführt.

Damit die Banken herausfinden können, welche Kunden einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, wird in der Zukunft einmal im Jahr die Religionszugehörigkeit der Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Die Religionszugehörigkeit wird dann verschlüsselt als sogenanntes Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) mitgeteilt. Wer die Mitteilung der Religionszugehörigkeit mit einer verschlüsselten Kennziffer an das Geldinstitut nicht wünscht, hat die Möglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk eintragen zu lassen und nimmt an dem automatischen Verfahren zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nicht teil. In diesem Fall ist der kirchensteuerpflichtige Kunde jedoch weiterhin verpflichtet, sich selbst um die Abführung der Kirchensteuer zu kümmern und die erforderlichen Angaben in der Einkommensteuererklärung einzutragen. Das zuständige Finanzamt wird hierzu entsprechend auffordern.

## Auswirkungen auf Notaranderkonten

Die Zinserträge von Notaranderkonten werden nach den für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Regeln, d. h. grundsätzlich wie Privatkonten und -depots behandelt. Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ist also nur dann abzuführen, wenn natürliche Personen beteiligt sind. Die Kirchensteuerpflicht betrifft allerdings ausschließlich den Klienten als wirtschaftlich Berechtigten, niemals den Notar. Ist der Klient als Treugeber dem Kreditinstitut bekannt, hat die Abfrage nach der Steueridentifikationsnummer oder dem KISTAM mit den entsprechenden Daten des Treugebers zu erfolgen. Nur wenn dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten der Treugeber nicht bekannt ist, kann eine Abfrage unterbleiben. Die Kirchensteuer, die die kirchensteuerpflichtigen Mitglieder (als natürliche Personen) den jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaften aus den Erträgen der Anderkonten schulden, muss dann außerhalb des automatisierten Abzugsverfahrens mithilfe der persönlichen Einkommensteuererklärung der Treugeber festgesetzt werden. Diese Auffassung wird von dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeszentralamt für Steuern geteilt, was insbesondere den FAQs auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern mit einem entsprechenden Beitrag zu Treuhandkonten zu entnehmen ist ([http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kirchensteuer/Fragen\\_und\\_Antworten/Fragen\\_und\\_Antworten\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/Fragen_und_Antworten/Fragen_und_Antworten_node.html)). Aus § 51a Abs. 2c Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) ergibt sich zudem, dass die Kirchensteuerabzugsverpflichteten bei mehreren wirtschaftlich berechtigten Privatpersonen nur dann die Kirchensteuer automatisch abführen, wenn ausschließlich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Andere Personenmehrheiten werden von dem automatisierten Verfahren nicht erfasst.

# Neugestaltung der Webseite [www.notar.de](http://www.notar.de)

Die Bundesnotarkammer hat damit begonnen, die Seite [www.notar.de](http://www.notar.de) zu einer allgemeinen Informationsseite für Bürger und Notare auszugestalten.

Ziel ist es, Auskünfte zu Notaren, Gerichten und Standesämtern mit Informationen rund um die Aufgaben des Notars zu kombinieren.

## Umfassende Suchfunktionen

Auf der Seite kann jedermann über die Rubrik „Notarsuche“ aktive Notare im gesamten Bundesgebiet suchen oder über die „Urkundensuche“ nach Aktenverwahrern ausgeschiedener Notare recherchieren. Die „Gerichtssuche“ liefert Informationen zu den für einen Ort jeweils zuständigen Register- und Nachlassgerichten. Über die „Grundbuchamtssuche“ findet man nicht nur das für eine Gemarkung jeweils zuständige Grundbuchamt, sondern kann auch erfahren, ob für das Grundbuchamt bereits der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist und Anträge somit mittels strukturierter Datensätze eingereicht werden müssen. Mit der „Standesamtssuche“ lässt sich ermitteln, welches Standesamt zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen Ort zuständig war. Dies kann etwa hilfreich sein, wenn Personenstandsurkunden für einen Klienten angefordert werden müssen. Daneben bietet die Standesamtssuche auch Informationen rund um die Testamentsverzeichnisüberführung. Wer Interesse daran hat, wann bei einem bestimmten Standesamt dessen Testamentsverzeichnis abgeholt wird, um dieses in das Zentrale Testamentsregister zu überführen, kann entweder nach einem bestimmten Standesamt oder bundeslandweit suchen und erhält Auskunft darüber, für wann die Abholung geplant ist oder ob diese bereits durchgeführt wurde. Ergänzend kann die Filterfunktion „Status der Überführung“ verwendet werden. Drei Status stehen zur Auswahl zur Verfügung: „nicht überführt“, „in Überführung“ und „überführt“. Ersterer filtert auf Standesämter, deren Testamentsverzeichnisse noch nicht abgeholt wurden, der zweite auf Standesämter, deren Testamentsverzeichnisse zwar abgeholt, aber noch nicht in das Zentrale Testamentsregister übertragen wurden. „Überführt“ bedeutet schließlich, dass das komplette Testamentsverzeichnis eines Standesamts bereits in das Zentrale Testamentsregister übernommen wurde.

## Informationen zu den Tätigkeitsfeldern des Notars

Ergänzt werden die Suchfunktionen um Informationen rund um die Tätigkeit des Notars in den Bereichen Immobilien, Unternehmen, Vererben und Schenken, sowie Familie und Vorsorge. Die Texte sind sowohl sprachlich als auch von der Informationstiefe her an den interessierten Bürger gerichtet und werden um Beispiele zu den anfallenden Notargebühren ergänzt. Mittelfristig ist geplant, die Seite [www.notar.de](http://www.notar.de) auch in einer Version für mobile Endgeräte anzubieten.

# Überführung des Hauptverzeichnisses für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg abgeschlossen

Die Testamentsverzeichnisüberführung hat einen weiteren Meilenstein erreicht. Seit dem 30. April 2014 ist die Überführung des Hauptverzeichnisses für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin abgeschlossen.

Beim Amtsgericht Schöneberg wurden vor dem 1. Januar 2012 Verwahrungsnachrichten für erbfolgerelevante Urkunden registriert, wenn der Erblasser nicht im Inland geboren war, wozu zu Zeiten der deutschen Teilung auch das Gebiet der ehemaligen DDR gehörte. Für Sterbefälle, die nach dem 30. April 2014 beurkundet wurden, erteilt nunmehr allein das Zentrale Testamentsregister Auskunft; das Amtsgericht Schöneberg hat den Betrieb des Hauptverzeichnisses eingestellt. Notare und Gerichte können das Zentrale Testamentsregister unmittelbar elektronisch nach vorhandenen Registrierungen abfragen.

Ebenfalls überführt ist die sogenannte Nichteheleichenkartei des Amtsgerichts Schöneberg, in welcher Hinweise auf die Geburt eines nichteheleichen Kindes oder die Adoption eines Kindes durch eine Einzelperson aufgenommen waren. Die entsprechenden Informationen stehen ausschließlich Gerichten zur Verfügung.

## PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

### Ergebnisse der Prüfungskampagne 2013/II liegen vor

Für die zweite notarielle Fachprüfung des Kalenderjahres 2013, die im September 2013 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte und mit den mündlichen Prüfungen im Februar und März 2014 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, liegt nunmehr eine vorläufige statistische Auswertung vor. Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	185
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	172

Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	169	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	137	
Bestandene Prüfungen	136	
Erteilte Bescheide über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung	168	
a) Bestandene Prüfungen	136	81,0 %
aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,0 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	2	1,2 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	28	16,7 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	66	39,3 %
ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	40	23,8 %
b) Nicht bestandene / für nicht bestanden erklärte Prüfungen	32	19,0 %

Besonders erfreulich ist, dass der Frauenanteil unter den Absolventen der abgelaufenen Prüfungskampagne mit 30,1 % so hoch lag wie in keiner Prüfungskampagne zuvor.

Der erste von zwei Prüfungsdurchgängen des Jahres 2014 hat mit der schriftlichen Prüfung, die zwischen dem 24. und 28. März 2014 an fünf verschiedenen Orten durchgeführt wurde, begonnen. Die Teilnehmerzahl an dieser Prüfungskampagne ist im Vergleich zum vorigen Durchgang nochmals gestiegen: Insgesamt 191 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die mündlichen Prüfungen finden am 22. und 23. August 2014 sowie am 5. und 6. September 2014 in Berlin und an weiteren Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt.

Die Ladungen zu den mündlichen Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen vor ihrem jeweiligen Termin übersandt. Mit den Ladungen werden die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt. Diejenigen Prüflinge, die aufgrund ihres Ergebnisses im schriftlichen Teil der Prüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, erhalten hierüber einen Bescheid.

In der Zwischenzeit hat das Prüfungsamt bereits die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2014/II festgelegt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ), Heft 4/2014, bekannt gegeben. Die Klausuren werden am 22., 23., 25. und 26. September 2014 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2014/II läuft noch bis zum 28. Juli 2014. Die mündlichen Prüfungen der Prüfungskampagne 2014/II sollen nach derzeitiger Planung etwa im Februar und März 2015 stattfinden. Die genauen Termine werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfung festgelegt und auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

Weitere Informationen zur notariellen Fachprüfung und zum Prüfungsamt stehen unter dem Link [www.pruefungsamt-bnotk.de](http://www.pruefungsamt-bnotk.de) bereit.

# Die Notarkammer Celle

Die Notarkammer Celle stellt sich als neunzehnte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

## Geschichte



Die konstituierende Kammerversammlung der Notarkammer Celle fand am 27. Mai 1961 im Alten Rathaus zu Hannover statt. Zum ersten Präsidenten wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, Dr. Arthur Müller, Celle, gewählt. Nach ihm wurden Präsidenten der Notarkammer Celle:

Günther <i>Urbanczyk</i> , Einbeck	1963 – 1971
Dr. Werner <i>Holtfort</i> , Hannover	1971 – 1977
Günther <i>Hennings</i> , Hannover	1977 – 1988
Christian-Ludwig Graf <i>von Hardenberg</i> , Celle	1988 – 1992
Hans-Dieter <i>Nahme</i> , Hannover	1992 – 1997
Dr. Ekkehard <i>Harupa</i> , Verden	1997 – 2000
Burkhard <i>Scherrer</i> , Hannover	2000 – 2009
Reinhard <i>Blum</i> , Celle	2009 – heute

Günther *Hennings* war von 1981 bis 1988 Vizepräsident der Bundesnotarkammer und damit Inhaber des höchsten Amtes, in das er als Anwaltsnotar seinerzeit gewählt werden konnte, Burkhard *Scherrer* war von 2003 bis 2008 Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer.

Die Notarkammer Celle hatte zunächst eine gemeinsame Geschäftsstelle mit der Rechtsanwaltskammer Celle. Getrennt wurden die Geschäftsstellen im Jahre 1992. Seitdem befindet sich die Geschäftsstelle in eigenen Räumlichkeiten und seit dem Jahr 2000 im Gebäude des Auditoriums Celle, der Fortbildungsstätte der Notarkammer Celle.

## Organisation

In der Notarkammer Celle sind die Notarinnen und Notare des Oberlandesgerichtsbezirks Celle zusammengeschlossen, zu dem die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden gehören. Die Notarkammer hatte zum 1. Januar 2014 694 Mitglieder. Dem Vorstand gehören 10 Notare und eine Notarin an. Präsident ist Herr Rechtsanwalt und Notar Reinhard *Blum*, Celle, Vizepräsident Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich *Haupt*, Hannover, Schatzmeister Herr Rechtsanwalt und Notar Klaus *Hellmann*, Celle und Schriftführer Herr Rechtsanwalt und Notar Eckhart *Wilms*, Bleckede. Geschäftsführer der Notarkammer Celle ist Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Enno *Poppen*, der zugleich auch ehrenamtlicher Geschäftsführer des Notarversicherungsfonds in Köln ist. Neben den gesetzlichen Aufgaben einer Notarkammer ist die Notarkammer Celle in weiteren Bereichen tätig. So richtet die Notarkammer Celle seit der

Einführung der notariellen Fachprüfung im Jahr 2010 im Auftrag des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung sowohl den schriftlichen als auch den mündlichen Teil der Fachprüfung aus. Allein am schriftlichen Teil der Fachprüfung nehmen pro Prüfungsdurchgang jeweils ca. 45 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil.



Präsident der Notarkammer Celle  
Reinhard Blum

## Auditorium Celle

Im Juli/August 1994 haben die drei niedersächsischen Notarkammern Braunschweig, Celle und Oldenburg eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft haben sie im Jahr 1994 begonnen, die Fortbildungsstätte „Auditorium Celle“ zu betreiben, die Fortbildungsveranstaltungen für angehende und amtierende Notarinnen/Notare und Mitarbeiter/innen anbietet. Mit Beginn des Jahres 1999 hat die Notarkammer Celle den Betrieb des Auditoriums in alleiniger Regie fortgeführt und das zuvor angemietete Gebäude erworben. Im Auditorium werden jährlich durchschnittlich ca. 50 Veranstaltungen durchgeführt. Die Teilnehmer schätzen die ortsnahe Möglichkeit der Fortbildung in entspannter Atmosphäre. Besonders bewährt hat sich die Einrichtung in Zeiten größerer Veränderungen, so zum Beispiel der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, des Zentralen Testamentsregisters und des GNotKG. Dabei wuchs insbesondere die Bedeutung der Mitarbeiterschulungen.

## Institut für Notarrecht an der Georg-August-Universität Göttingen

Das Institut für Notarrecht an der Georg-August-Universität Göttingen ist am 22. November 2012 gegründet worden. Träger des Instituts sind neben der Georg-August-Universität Göttingen die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung und die Notarkammer Celle. Geschäftsführender Vorstand des Instituts ist Professor Dr. Andreas *Spickhoff*. Das Institut erforscht u. a. Fragen auf allen für die Tätigkeit von Notaren und die Vertragsgestaltung bedeutsamen Rechtsgebieten. Das Institut hat mittlerweile drei hochkarätige Symposien veranstaltet. Im Rahmen des zweiten Symposiums mit dem Thema „Mehrseitige und drittbegünstigende Verträge“ ist in Göttingen der Helmut-Schippel-Preis 2012 verliehen worden. Sein drittes Symposium hat das Institut am 28. Februar 2014 in den Räumlichkeiten des Auditoriums Celle zum Thema „Perspektiven der Notarhaftung“ veranstaltet.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer  
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings  
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**